



Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

Friedhofsordnung

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere verboten:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen sowie Spezialfahrzeuge für Körperbehinderte – zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten bzw. diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde.
4. Wer gegen diese Ordnungsvorschriften handelt oder wer gegen Weisungen der Gemeinde oder des Friedhofpersonals verstößt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
5. Für die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist eine vorherige Zulassung durch die Gemeinde erforderlich. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die hierfür ergangene Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten auf dem Friedhof verursachen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen durchgeführt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Gemeinde dem Gewerbetreibenden seine Tätigkeit ganz oder zum Teil untersagen.
6. Jede Grabstätte ist von den Nutzungsberechtigten so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird. Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
7. Nicht entsprechende Grabmale, Grabzeichen, Bänke, Bepflanzungen sowie in den Grabflächen liegende oder unter Bäumen und Sträuchern des Friedhofsgeländes versteckte Harken, Gießkannen usw. können ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
8. Des Weiteren wird auf die Friedhofssatzung der Gemeinde Neustetten verwiesen.

Die Gemeindeverwaltung